

Ausland bestimmten Wollen, Zoll- und Steuerofficianten anwesend.

- 5) Die städtischen Abgaben sind folgende:
- a) Stättgeld von jedem Wagen auf dem Marktplatz 1 Ngr. 3 Pf. täglich;
 - b) dergl. für jeden Platz auf dem Gewandhause während des ganzen Marktes 1 Thlr.
 - c) dergl. für jede Bude während des ganzen Marktes 10 Ngr.;
 - d) Brückenzoll ist nach den gewöhnlichen Tarifsätzen in der Maasse zu entrichten, daß der beladene Wagen mit 1 Ngr. für 1 Pferd, 2 Ngr. für 2 Pferde, 3 Ngr. für 3 Pferde, der unbeladene Wagen mit 5 Pf. für 1 Pferd, 1 Ngr. für 2 Pferde, 1 Ngr. 5 Pf. für 3 Pferde vernommen wird;
 - e) die Waagegebühr für die auf dem Wollmarkte verkaufte Wolle ist auf 6 Pf. vom Stein festgesetzt; für diejenige Wolle aber, welche von dem Käufer als Frachtgut von hier versendet und vorher zur Waage gebracht wird, ist an Waagegebühr überhaupt nicht mehr als 6 Pf. pr. Ctnr. zu entrichten;
 - f) der Budenzins, welcher von denjenigen Verkäufern, die von Buden Gebrauch machen, an die Budenführer zu entrichten ist, beträgt auf die ganze Dauer des Marktes überhaupt 2 Thlr. 10 Ngr. für eine bellige, 1 Thlr. 25 Ngr. für eine

bellige, 1 Thlr. 15 Ngr. für eine 4ellige verschließbare Bude mit bedecktem Vorstande.

6) Rücksichtlich derjenigen Wollen, welche auf den Sälen des Gewandhauses ausgelegt werden, steht Jedem frei, sich zum Heraus- und Herabtragen seiner eigenen Leute zu bedienen. Insofern aber solches durch die dort angestellten, mit Nummerzeichen versehenen, vom Rathe gestellten Arbeiter geschieht, sind für das Tragen der Wolle vom Wagen bis in die beiden Stockwerke auf den Verkaufsstand 5 Pf. für jeden Centner und für das Heruntertragen vom Stande bis an den Wagen eben so viel zu entrichten. Der Lohn der bei den städtischen Waagen angestellten Arbeiter für Abnahme der Wolle vom Wagen, Auflegen und Anhängen derselben auf die Waage und Wiederaufladen auf den Wagen, die Wolle möge in Bündeln oder Büchsen gepackt sein, ist auf 2 Pf. für jeden Stein festgesetzt, welche zugleich mit der Waagegebühr an den Waagemeister zu entrichten sind. Andere Vergütung für diese Arbeit haben die Arbeiter unter keinerlei Vorwand zu fordern. Als Wollmäkler ist Herr Johann Gottlieb Mai in Eid und Pflicht genommen. Uebrigens sind die bei dem Wollmarkte angestellten Officianten angewiesen, Jedermann über die stattfindenden Einrichtungen und sonst die nöthige Auskunft zu ertheilen und die Ordnung aufrecht zu erhalten.

13. Münzen, Maasse und Gewicht im Königreich Sachsen.

A. Münzen.

Seit dem 1. Januar 1841 ist, in Folge des Gesetzes vom 20. Juli 1840, statt des früher bestandenen sogenannten Conventions- oder Zwanzigguldenfußes, der Bierzehnthalerfuß als Landesmünzfuß eingeführt. Demgemäß und auf Grund der allgemeinen Münzconvention vom 30. Juli 1838, sowie der unter demselben Tage mit Preußen, Kurhessen und den Thüringischen Staaten abgeschlossenen besonderen protocollarischen Uebereinkunft, welcher späterhin auch die übrigen zum 14 Thalerfuß sich bekennenden Zollvereinsregierungen beigetreten sind, ist die Mark feinen Silbers (von 233,855 Grammen) zu 14 Thalern auszubringen und es werden zur Zeit im Königreich Sachsen an Silbermünzen ausgeprägt:

Zweithalerstücke (Vereinsmünzen, welche in denjenigen Staaten, woselbst der $24\frac{1}{2}$ -Guldenfuß besteht, den gesetzlichen Werth von $3\frac{1}{2}$ Gulden haben) zu $\frac{1}{7}$ der Mark feinen Silbers;
 Einthalerstücke zu $\frac{1}{14}$ der Mark feinen Silbers;
 Eindrittelthalerstücke zu $\frac{1}{42}$ der Mark feinen Silbers;

Einsechsthalerstücke zu $\frac{1}{84}$ der Mark feinen Silbers.

Das Mischungsverhältniß soll bei den Zweithalerstücken in 9 Theilen Silber zu 1 Theil Kupfer ($14\frac{2}{5}$ löthig), bei den Einthalerstücken in 12 Theilen Silber zu 4 Theilen Kupfer (22 löthig), bei den $\frac{1}{6}$ Thalerstücken in 25 Theilen Silber zu 23 Theilen Kupfer ($8\frac{1}{3}$ löthig) bestehen.

Der Thaler wird in 30 Zehnpfennigstücke oder Neugroschen eingetheilt; es hat demnach ein Thaler 300 Pfennige, ein $\frac{1}{3}$ Thalerstück (10 Neugroschen) 100 Pfennige und ein $\frac{1}{6}$ Thalerstück (5 Neugroschen) 50 Pfennige.

Für den Zweck der Ausgleichung bei kleineren Zahlungen, folglich als Scheidemünze, werden geprägt:

- a) in Silber: doppelte, ganze und halbe Neugroschen, welche folglich 20-, 10- und 5-Pfennigstücken entsprechen;
- b) in Kupfer: Zwei- und Ein-Pfennigstücke.

Thaler. $\frac{1}{3}$ Thalerstück. $\frac{1}{6}$ Thalerstück. Zwei-Neugroschenstück. Ein-Neugroschenstück. $\frac{1}{2}$ Neugroschenstück. Pfennige

1	3	6	15	30	60	300
	1	2	5	10	20	100
		1	$2\frac{1}{2}$	5	10	50
			1	2	5	20
				1	2	10
					1	5

Die Goldmünze des Königreichs Sachsen ist der Augustd'or; sie wird in einfachen, doppelten und halben dergleichen Stücken ausgeprägt. — Dieselben sind aus einer Mischung von 65 Theilen Gold

und 7 Theilen Kupfer oder mit 260 Grän Feingehalt in der rohen Mark, dergestalt auszumünzen, daß 35 Augustd'or 1 Mark wiegen und in $38\frac{10}{13}$ Augustd'or 1 Mark feines Gold enthalten ist.